

# Willenserklärung

Register-Nummer: 130217/2

Ich,

rudolf von Dresden, Mann aus der Familie mustermann,  
Sohn von Dietmar Anton und Elisabeth Marie  
frei als Mensch geboren am 11. Tag des 2. Monats im Jahre 1968  
in Dresden in Sachsen

erkläre als Begünstigter außerhalb des [Cestui Que Vie Acts] stehend  
und kraft meines freien Willens, im vollen Bewußtsein (*conscientia agere*) meiner Verantwortung vor  
Gott und meinen Mitmenschen, beseelt vom festen Willen als Friedensstifter, ohne Zwang,  
rechtsverbindlich folgendes:

Ich, rudolf von Dresden, Mann aus der Familie mustermann, bin ein Mensch, lebend, beseelt,  
unverschollen und keine juristische Person.

Die Schaffung und Registrierung einer juristischen Person mit Namen  
Mustermann, Rudolf unter zusätzlicher Glaubhaftmachung einer vermeintlichen Staatsangehörigkeit  
„DEUTSCH“ erfolgte ohne mein Wissen, meine Aufklärung, Kenntnis und Billigung. Ich stelle für  
die Vergangenheit und Zukunft fest, lediglich Ministerator dieser juristischen Person und niemals selbst  
diese juristischen Person gewesen zu sein und werde es auch nicht sein.

Alle evtl. in Ihren Registern und außerhalb derer existenten Todeserklärungen oder  
Vermisstenerklärungen für den Mann rudolf aus der Familie Mustermann sind ohne mein Wissen und  
meinen Willen entstanden und zu vernichten.

Für interpretierbare Handlungen des Menschen oder der Person wird vorsorglich auf § 119 des  
staatlichen BGB verwiesen.

Ich besitze die wahrhaftige Staatsangehörigkeit des Königreiche Sachsen und kann dieser nicht entzogen  
werden, weil ich sie durch Abstammung erhalten habe.

Die Bundesrepublik in Deutschland bestätigt gemäß GG Artikel 25 und 116 Abs. 2 diese frühere  
Staatsangehörigkeit des Königreiches Sachsens und hat sie zu respektieren, weil ich ein Abkömmling  
eines früheren Staatsangehörigen aus dem Königreich Sachsen bin, deren Abkömmlinge wiederum ihre  
Staatsangehörigkeit aufgrund willkürlicher Umgestaltung des Staatsangehörigkeitsgesetzes aus  
politischer, rassistischer oder religiöser Gründe in der Zeit des NS-Regimes von 30. Januar 1933 und dem  
8. Mai 1945 entzogen wurde, ich meinen Wohnsitz in Deutschland genommen habe und mit meiner  
Unterschrift unter dieses Dokument nun meinen entgegen gesetzten Willen zur Ausbürgerung aus meiner  
Heimat und zur Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ zum Ausdruck bringe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde der Bundesrepublik in Deutschland ist selbst nicht im Stande oder  
gewillt, die tatsächliche Staatsangehörigkeit im Sinne einer Substantivbezeichnung eines existierenden  
Staates und im Sinne des StAG § 1 für mich, rudolf, Mann aus der Familie mustermann  
festzustellen bzw. verleiht nach NS - Gleichschaltungsgesetzen die Glaubhaftmachung „DEUTSCH“,  
die nach weiteren Gleichschaltungen die Staatenlosigkeit bedeutet und muss nun gem. GG Art. 116 Abs.  
2 i.V.m. StAG § 31 den hiermit zum Ausdruck gebrachten, entgegen gesetzten Willen meiner damit  
entstandenen Ausbürgerung aus dem Königreich Sachsen respektieren.

Meine Zugehörigkeit zur Bundesrepublik in Deutschland und zur Europäischen Union und  
der damit verbundenen Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ als vermeintliche  
Staatsangehörigkeit ist daher nichtig!

Ich verzichte gem. StAB § 17 Abs. 1 Punkt 3 auf diese Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ und bleibe  
bei meiner früheren, durch Abstammung erworbenen Staatsangehörigkeit des Königreich Sachsen,  
da die Entziehung der früheren Staatsangehörigkeit des Königreich Sachsen völkerrechtlich und wegen  
der Abstammungs- und Geschlechtslinie unmöglich und unzumutbar ist und zudem die Anwendung von  
NS-Gesetzen bedeutet.

Mein Verzicht auf die Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ und auf den Personalstatus eines Menschen  
ist mit dieser Urkunde als Willenserklärung für mich, Rudolf, Mann aus der Familie Mustermann  
hiermit schriftlich erklärt.

Entsprechend § 5 des staatlichen GBGB geht nun meine Rechtsstellung als Deutscher vor.

Die Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ geht gem. StAB § 17 Abs. 7 auch dadurch verloren, daß der  
rechtswidrige Verwaltungsakt durch meine Nichtaufklärung mit einer Zwangsverordnung in die  
Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ zurück zu nehmen ist. Ein rechtswidriger Verwaltungsakt und seine  
Folgen ist dem BvB § 44 & § 48 zu entnehmen. Mit der Nichtaufklärung der Behörden bei meiner,  
durch arglistige Täuschung der Verwaltung der Bundesrepublik in Deutschland, hervorgerufenen  
Beantragung des Personalausweises / Reisepasses, ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt entstanden.  
Mit diesem rechtswidrigen Verwaltungsakt wird gegen die HRD, gegen den Sinn der Artikel 16, 116/2  
und gegen 139 Grundgesetz für die BRD verstoßen und nach den vollumfänglich gültigen SHAF-  
Gesetzen und SMAD-Befehlen in unzulässiger Weise NS-Recht in Anwendung gebracht.  
Vorliegende Verwaltungsakte sind aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Behörden  
der Bundesrepublik in Deutschland erlassen worden. Diese sind ganz mit Wirkung für die Zukunft und  
für die Vergangenheit zurückzunehmen. Damit wird die Zugehörigkeit zur Bundesrepublik in Deutschland  
und in Folge zur Europäischen Union mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben.

Zusatzklärung:

Es wird darauf hingewiesen: Sollte sich in der Erklärung auf das Grundgesetz für die BRD sowie diesem vorangestellte  
und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies keine Anerkennung einer Rechtsverpflichtung meinerseits, sondern ein  
Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Die Kenntnis folgender Gesetze wird vorausgesetzt: die Haager  
Landkriegsordnung, Haager Apostille, die Vereinigungsgesetze für Besatzungsrecht und damit die alliierten SHAF-  
Gesetze und SMAD-Befehle, die Menschenrechtserklärung der UN und die Europäische Menschenrechtskonvention und  
ebenso in Bezug auf die Rechtsebenen im Verhältnis zu Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und den  
Länderverfassungen des Vereinten Wirtschaftsgebietes

Dresden, am 17. Tag, des Monats Juli im Jahre zweitausenddreizehn

---

Rudolf aus Dresden, Mann aus der Familie Mustermann

Der Unterzeichner ist Inhaber dieser Urkunde